

Anlage

## **Zusatzbezeichnung Akupunktur**

### **I. Aufgabenbereich**

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und die methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte und dadurch aufgezeigte energetische Funktionszusammenhänge.

### **II. Weiterbildungszeit: 2 Jahre**

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

### **III. Weiterbildungsgang:**

A.

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Akupunktur im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Akupunktur können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

### **IV. Wissensstoff**

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur

2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe

3. Lehren der Funktionskreise und Wandlungsphasen

4. Diagnose und Behandlungskonzepte

5. Behandlungstechniken

6. Einschlägige Rechtsmaterie

### **V. Weiterbildungsstätten**

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsgangs nach Abschnitt III entsprechen.